

MERKBLATT zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen

Kennzeichnungspflicht nach der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Zusammenfassung der Kennzeichnungspflicht nach der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung. Die Kennzeichnung muß in der nachstehend beschriebenen Form erfolgen:

- **„mit Farbstoff“**
- **„mit Konservierungsstoff“**
Diese Angabe kann durch folgende Kennzeichnung ersetzt werden
 - „mit Nitritpökelsalz“ (bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Natrium- oder Kaliumnitrit)
 - „mit Nitrat“ (bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Natrium- oder Kaliumnitrat)
 - „mit Nitritpökelsalz und Nitrat“ (bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Natrium- oder Kaliumnitrat und Natrium- oder Kaliumnitrit)
- **„mit Antioxidationsmittel“**
- **„mit Geschmacksverstärker“** (z.B. (Mononatrium)Glutamat)
- **„mit Phosphat“** (nur bei Fleisch und Wurstwaren)
- **„geschwefelt“** (bei Lebensmittel mit einem Gehalt an Schwefeldioxid/ E 220, Natriumsulfit/ E 221, Natriumhydrogensulfit/ E 222, Natriummetabisulfit/ E 223, Kaliummetabisulfit/E 224, Calciumsulfit/ E 226, Calciumbisulfit/ E 227, Kaliumbisulfit/ E 228 vom mehr als 10 Milligramm/ Kilogramm oder Liter anzugeben)
- **„geschwärzt“** (nur bei Oliven erforderlich)
- **„gewachst“** (bei frischen Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfeln und Birnen mit einem Überzug einer der nachfolgenden Stoffe: Bienenwachs weiß oder gelb/ E 901, Candillawachs/ E 902, Carnaubawachs/ E 903, Schellack/ E 904, Montansäureester/ E 912, Polyethylenwachsoxidate/ E 914).
- **„mit Süßungsmittel/Süßungsmitteln“** (bei der Verwendung von einem/mehreren der nachfolgenden Zusatzstoffe: Sorbit,- Sorbitsirup/E 420, Mannit/ E 421, Isomalt/E 953, Maltit,-Maltitsirup/ E 965, Lactit/ E 966, Xylit/E 967, Acesulfam-K/ E 950, Aspartam/ E 951, Cyclohexansulfamidsäure und deren Na-u. Ca-Salze/ E 952, Saccharin und deren Na-u.Ca-Salze/ E 954, Thaumatin/ E 957, Neohesperidin DC/ E 959) ausgenommen bei Tafelsüßen.
- **„mit einer Zuckerart und Süßungsmittel/Süßungsmitteln“** (bei Verwendung von Zucker und einem/ mehreren der unter „mit Süßungsmittel/Süßungsmitteln“ aufgeführten Zusatzstoffen).
- **„Enthält eine Phenylalaninquelle“** (zusätzlicher Hinweis bei Verwendung von Aspartam in Tafelsüßen und anderen Lebensmitteln).
- **„Kann bei übermäßigen Verzehr abführend wirken“** (bei Tafelsüßen mit einem Gehalt von: Sorbit,- Sorbitsirup/ E 420, Mannit/ E 421, Isomalt/ E 953, Maltit,-Maltitsirup/ E 965, Xylit/ E 967; bei anderen Lebensmitteln mit einem Gehalt an diesen Zusatzstoffen von mehr als 100 Gramm in einem Kilogramm).
- **„unter Schutzatmosphäre verpackt“** ist bei Lebensmitteln, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen verpackt sind und deren Haltbarkeit durch eine Schutzatmosphäre verlängert wird, der Hinweis anzugeben.

Den Zusatzstoffen sind folgende Stoffe in Bezug auf die Kenntlichmachung gleichgestellt:

- „chininhaltig“ z.B. bei Bitter-Lemon
- „koffeinhaltig“ bei alkoholfreien Erfrischungsgetränken wie Cola u. Cola-Mix-Getränken
- „mit Taurin“ bei Energy-Drinks

Die o. g. Zusatzstoffgruppen sind in Gaststätten in der Speise- und Getränkekarte wie folgt anzugeben:

- Als Fußnote an den Speisen und Getränken, soweit diese nicht als Fertigpackung abgegeben werden, wie z.B. Getränke in Flaschen, Speiseeis in Fertigpackungen usw.
- Eine Auflistung der Zusatzstoffgruppe hat mindestens in jeder Speise und Getränkekarte auf der letzten Seite zu erfolgen.
- In jeder Seite ist auf die Auflistung der Zusatzstoffgruppe hinzuweisen z.B. „Zusatzstoffe siehe letzte Seite“.

Die og. Zusatzstoffgruppen sind bei Festen/ Gemeinschaftsveranstaltungen wie folgt zu kennzeichnen:

- Wie bei Gaststätten in Speise- und Getränkekarten, die in ausreichender Anzahl ausgelegt werden müssen.
- Wie bei den Speise- und Getränkekarten auf den Preisschildern angegeben werden.

Die og. Zusatzstoffgruppen sind im Lebensmitteleinzelhandel einschließlich Selbsterzeugern wie folgt zu kennzeichnen:

- Die Zusatzstoffgruppen können mit einem Schild an der Ware bzw. auf dem Preisschild angegeben werden.
- Zusätzlich gibt es die Möglichkeit die Kennzeichnung der Zusatzstoffgruppen mit den genauen Zusatzstoffen im Laden (anstatt der Schilder an der Ware) als Liste auszuhängen. Auf die Kennzeichnung mittels Liste ist in der Theke hinzuweisen.
- Bei Lebensmittel, die in Fertigpackungen an den Verbraucher abgegeben werden, deren Haltbarkeit durch eine Schutzatmosphäre verlängert wird, ist der Hinweis „unter Schutzatmosphäre verpackt“ anzugeben.

Die Hinweisen geben eine Hilfestellung und erleichtern die tägliche Arbeit.

Die Kennzeichnungspflicht für zugelassene Zusatzstoffe ist ernst zu nehmen. Die zunehmende Zahl der Allergiker wird dankbar sein, denn für sie kann die Information über verwendete Zusatzstoffe lebenswichtig sein.